

Beschlussniederschrift

über die 175. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder

am 18./19. November 2004 in Lübeck

- 8 -

TOP 3:

TOP 3.1:

Rückführungsangelegenheiten

Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan

Berichterstattung: Bayern/Schleswig-Holstein

Hinweis: IMK am 08.07.04 zu TOP 5.1

Beschlussvorschlag IM BY vom 15.10.04

Tischvorlage A-Länder zur Vorkonferenz

Beschlussvorschlag BY, NW und SH vom 15.11.04

Veröffentlichung: keine Freigabe Beschluss

Az: IV E 3.5

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder bitten den Bundesminister des Innern, in den bevorstehenden Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern dafür Sorge zu tragen , dass am 1. Mai 2005 –wie von den Ländern beabsichtigt- mit der Rückführung einer größeren Anzahl afghanischer Ausreisepflichtiger begonnen werden kann.
2. Die Rückführung und die weitere Behandlung der afghanischen Flüchtlinge soll auf der Grundlage der beiliegenden Grundsätze erfolgen.
3. Eine Veröffentlichung der Grundsätze erfolgt erst, wenn die Verhandlungen mit der afghanischen Regierung erfolgreich abgeschlossen sind und feststeht, dass mit Rückführungen ab dem 1. Mai 2005 begonnen werden kann.
4. Die Innenminister und -senatoren der Länder bekräftigen zugleich, dass die freiwillige Rückkehr aller Personen Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und weiterhin durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird.

Protokollnotiz HH:

Hamburg stellt fest, dass in der Frühjahrs- und der Herbst - IMK 2004 das Thema "Rückführungen

nach Afghanistan" behandelt wurde. Ein Fortschritt mit verbindlichen Zeitzielen ist

aus Sicht Hamburgs noch nicht gegeben. Der Bundesminister des Innern wird gebeten, die

Verhandlungen mit der afghanischen Regierung zu beschleunigen und nunmehr zur Frühjahrs

- IMK 2005 ein Verhandlungsergebnis anzustreben, dass die Rückführungsmöglichkeit ab

Mai 2005 auch tatsächlich eröffnet. Hamburg behält sich ausdrücklich vor, mit Rückführungen

nach Afghanistan ab dem 1. Mai 2005 zu beginnen, auch wenn die bevorstehenden Verhandlungen

mit afghanischen Regierungsvertretern bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgreich abgeschlossen sein werden.

Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge

(Anlage zum IMK-Beschluss vom 19.11.04 zu TOP 3.1):

1. In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:

- Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können

- Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,

- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik

Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden.

Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insb. solche, die in den Verfassungsschutzberichten

ausgeführt sind. Insoweit kann auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.

2. Ebenfalls mit Vorrang zurückzuführen sind volljährige, allein stehende männliche afghanische

Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

3. Im Übrigen können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen

folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dahingehend, dass die Personen, die zuletzt eingereist sind, wegen der im Vergleich zu anderen geringeren Eingliederung und Verfestigung des Aufenthaltes auch zuerst wieder zurückgeführt werden.
- Der Familienstand mit der Maßgabe, dass allein stehende Erwachsene, Ehepaare ohne Kinder und Erwachsene, deren Kinder und/oder Ehepartner in Afghanistan leben, grundsätzlich vor Familien mit Kindern zurückgeführt werden.
- Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen sollen grundsätzlich vor Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen zurückgeführt werden. Zukünftig beabsichtigte Beschäftigungsverhältnisse führen nicht zu einer Zurückstellung von Rückführungsmaßnahmen.
- Bei Schülern und Auszubildenden kann im Einzelfall nach Ermessen die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung vorübergehend ausgesetzt werden, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet, oder wenn ein sonstiges Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist. Ein Anspruch anderer Familienmitglieder auf die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) kann hieraus nicht abgeleitet werden.

4. Die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen

fest, dass afghanische Staatsangehörige in bestimmten Fällen aus humanitären Gründen

und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten auf der Grundlage des § 23 AufenthG dauerhaft von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden können.

5. Der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden, wenn

5.1. sie am (Tag des IMK-Beschlusses) das 65. Lebensjahr vollendet haben, sie in Afghanistan

keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden, oder

5.2. sie sich am (Tag nach Ziff. 5.1) seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,

5.2.1 seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen.

Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung

bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.

5.2.2 Der Lebensunterhalt muss am (Tag nach Ziff. 5.1) durch eigene legale Erwerbstätigkeit

ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein.

Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen.

Die Anordnung der Länder kann vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung in Zweifels- und Härtefällen nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG vorliegt.

5.2.3 Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen

sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

5.3 Ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein.

5.4 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen

werden.

5.5 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung scheidet aus, wenn:

5.5.1 behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde;

5.5.2 Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen;

5.5.3 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung

erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) bleiben außer Betracht.

5.6 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann innerhalb von drei Monaten nach dem (Tag nach Ziff. 5.1) gestellt werden.

5.7 Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

5.8 Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt,

sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5.9 Die Länder entscheiden abschließend innerhalb von neun Monaten über die Anträge.

5.10 Die Länder unterrichten das Bundesministerium des Innern vierteljährlich über die freiwilligen Ausreisen, Rückführungen und erteilten Aufenthaltstitel nach dieser Regelung.